

**Auszug aus der
Verwaltungsvereinbarung
über die Bereitstellung von Ressourcen
für die Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen,
der Selbstverwaltungs- und der gemeinsam mit der Universität wahrgenommenen
Aufgaben der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin**

zwischen

der Humboldt-Universität zu Berlin
vertreten durch den Präsidenten,
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
- nachstehend „HU“ genannt -

und

der StudentInnenschaft der Humboldt Universität zu Berlin
vertreten durch den Referent_innenRat
dieser vertreten durch seine_n Sprecher_in
- nachstehend „Studierendenschaft“ genannt -

Präambel

Im Bewusstsein ihres gesetzlichen Auftrags, die sozialen Belange der Studierenden zu fördern, die besonderen Bedürfnisse so genannter „ausländischer“ und „behinderter“ Studentinnen und Studenten zu berücksichtigen, die aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren an einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind, und für jeden Menschen in allen Bereichen Inklusion zu verwirklichen, wirkt die Humboldt-Universität zu Berlin an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit. Dabei wird sie durch die Studierendenschaft unterstützt, die als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule errichtet ist und ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst verwaltet. Durch ihr Zusammenwirken tragen die Parteien zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei (§§ 4, 18 BerIHG).

Anerkennend, dass die Studierendenschaft trotz eigener Beitragshoheit für ihre Aufgabenwahrnehmung der personellen Unterstützung und Bereitstellung von Räumen, Dienstleistungen und Sachmitteln durch die Universität bedarf, schließen die Parteien zur Konkretisierung ihres Kooperationsverhältnisses, zur Ermöglichung der Aufgabenwahrnehmung durch die Studierendenschaft sowie zur langfristigen Schaffung von Planungssicherheit nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

2. Abschnitt: Nutzung von Räumen und Infrastruktur

§ 6 – Bereitstellung von Büroräumen

- (1) Die HU stellt der Studierendenschaft mietfrei zur Erledigung ihrer gesetzlich oder aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von der HU übertragenen Aufgaben angemessene, bedarfsgerechte und den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Räumlichkeiten zur eigenständigen Nutzung dauerhaft zur Verfügung:
- a. für die Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben nach § 1 Abs. 2 lit. a, ^[PK. 4]
 - b. für die Erledigung ihrer Aufgaben nach § 18 a BerlHG in unmittelbarer der Nähe des Immatrikulationsbüros der HU im Hauptgebäude,
 - c. für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 lit. b, insbesondere für das Angebot von Kontakt- und Beratungsstellen, Projekt- und Proberäumen, Technik-, Server- und Sportanlagen, Selbsthilfe- und Reparaturstellen sowie Büroräumen für die von der Studierendenschaft anerkannten und geförderten Initiativen auf der Grundlage der bestehenden Nutzungen, wie sie sich aus der Anlage 2 ergeben, in angemessener Erreichbarkeit für den Publikumsverkehr,
 - d. für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 lit. c; die für die übertragenen oder gemeinschaftlich ausgeübten Aufgaben von der HU bereitzustellenden Räume sind in den entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen nach § 5 auszuweisen,
 - e. für die selbstverwaltete Nutzung durch selbstverwaltete studentische Kollektive aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit der Studierendenschaft. ^[PK. 5]

Protokollerklärungen:

PK 4:

Davon die Büros des RefRat im Hauptgebäude der HU mit einem separaten, allgemeinen Zugang zum Universitätsgebäude sowie in den zentralen, publikumsnahen Einrichtungen in Adlershof.

PK 5:

Dieses sind derzeit das SBZ Krähenfuß, das SBZ Motorenprüfstand sowie die Humboldt-Initiative.

- (2) Der Bedarf richtet sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme durch die Studierendenschaft und den Raumkapazitäten der HU. Der Bedarf wird auf der Grundlage der gegenwärtigen, in Anlage 2 aufgeführten Nutzungen nach Maßgabe der jeweils bestehenden Bedingungen und Umstände sowie des Umfangs und der Intensität der Aufgabenwahrnehmung durch die Studierendenschaft fortgeschrieben und weiter entwickelt. Für die inhaltliche, nutzungsbezogene Schwerpunktsetzung bei der Aufgabenwahrnehmung ist die Studierendenschaft selbst verantwortlich.
- (3) Änderungen bei der Zuweisung von Räumen sind aus zwingenden Gründen, z.B. bei

notwendigen Umbaumaßnahmen oder im Falle der Gebäudeaufgabe, möglich. Die HU wird die Studierendenschaft über die sie betreffenden Sachverhalte der Raumplanung und -entwicklung rechtzeitig, insbesondere vor einer anderweitigen Befassung von Gremien oder einer Vergabe entsprechender Aufträge unterrichten. Die Parteien werden entsprechende Veränderungen frühzeitig abstimmen und streben eine einvernehmliche Veränderung an. Die HU stellt in diesem Falle nach ihren Möglichkeiten gleichwertige Ersatzräume zur Verfügung.

- (4) Die Hausbewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten der in der Anlage 2 aufgeführten Räume werden von der HU aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt. Unbenommen bleibt die Kostentragung bei Schäden, die auf die unsachgemäße Nutzung der überlassenen Räume durch die Studierendenschaft zurückgehen.
- (5) Sofern die Studierendenschaft bauliche Veränderungen in den ihr nach Absatz 1 überlassenen Räumen vornehmen lassen will, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine schriftliche Vereinbarung mit der Technischen Abteilung der HU zu treffen, in der auch die Kostenteilung geregelt wird.
- (6) Für die Ausstattung der in der Anlage 2 aufgeführten Räume mit Mobiliar usw. sorgt die Studierendenschaft zu Lasten ihrer Mittel. Sie kann hierzu auf die Beschaffungsstelle der HU zurückgreifen. Aus Altbeständen kann der Studierendenschaft auf Wunsch Mobiliar kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Wärme erfolgt durch die HU zu Lasten ihres Haushalts.
- (8) Die Fernmeldekosten für die in den zur Verfügung gestellten Räumen enthaltenen Endgeräte trägt die Studierendenschaft (vgl. § 12 Abs. 2 lit. b). Sie kann bestimmen, ob die einzelnen Endgeräte für alle Anschlüsse freigeschaltet oder auf bestimmte Verbindungen beschränkt werden.
- (9) Grundsätzlich sorgt die HU für die reguläre Grundreinigung in den in Anlage 2 aufgeführten Räumen. Für Veranstaltungen insbesondere kultureller oder hochschulpolitischer Art, die die Studierendenschaft oder ihre Organe oder anderweitige, anerkannte Untergliederungen wie Fachschaftsinitiativen durchführen, übernimmt die Studierendenschaft in Bezug auf bestimmte Räumlichkeiten die Raumpflege selbst. Hierfür werden ihr von der HU Putz- und Hygienemittel kostenlos zur Verfügung gestellt. Übernimmt die HU abweichend von Satz 2 die Reinigung, kann sie der Studierendenschaft die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen.
- (10) In ihren Räumen übt die Studierendenschaft oder die von ihr Beauftragten das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 BerlHG bleibt unberührt. Die abweichende Wahrnehmung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten in den der Studierendenschaft dauerhaft überlassenen Räumen (Anlage 2) ist nur im Rahmen der Rechtsaufsicht zulässig.
- (11) Die Bereitstellung von Räumen für Fachschaftsräte und vom StudentInnenparlament anerkannte Fachschaftsinitiativen (nachstehend Fachschaftsvertretungen) erfolgt durch die jeweils zuständigen Fakultäten; ggf. durch gesonderte Verwaltungsvereinbarungen mit den zuständigen Fachschaftsvertretungen. Die HU setzt sich dafür ein, dass die Fachschaftsvertretungen über angemessene und studienortnahe, nach Möglichkeit barrierefreie Räume mit eigenständigem Zugang selbstverwaltet und mietfrei verfügen können. Für das Rechtsverhältnis der Fachschaftsvertretungen und die Versorgung von Fachschaftsräumen mit

Strom, Wasser, Heizung und Telefon gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

§ 7 - Überlassung von Veranstaltungsräumen

(1) Der Studierendenschaft werden

- a. zur Erledigung ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 1 Abs. 2 lit. a, insbesondere Sitzungen ihrer Beschlussorgane, Vollversammlungen, Wahlen, Abstimmungen etc.) und
- b. sonstigen gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 lit. b, insbesondere Informations-, Kultur-, Sport- und Diskussionsveranstaltungen, Film- und Theateraufführungen sowie Ausstellungen)

auf deren Antrag hin Räume stundenweise zur kostenlosen Nutzung überlassen. Dieses gilt nicht bei Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird.

- (2) Der Antrag soll den Zeitumfang, die Art und den Titel der Veranstaltung, die erwartete Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die benötigten ton- bzw. projektionstechnischen Hilfsmittel bezeichnen. Die Studierendenschaft kann ihren anerkannten Initiativen sowie den in § 6 Abs. 1 lit. e Bezeichneten das Recht einräumen, solche Anträge in eigenem Namen zu stellen (Anlage 1). Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Für die Zeit der Überlassung haftet die Studierendenschaft für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beauftragte und sonstige Dritte (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen) verursacht werden. Über Schäden oder Schadensersatzforderungen Dritter tauschen sich die Parteien unverzüglich aus.
- (4) Für die Zeit der Überlassung üben die Studierendenschaft oder deren Beauftragte das Hausrecht für die Universität aus. Die Befugnis des Präsidenten/der Präsidentin, nach § 56 Abs. 2 Satz 1 BerlHG eigene Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 8 - Hilfe bei Beschaffungen, Portokosten, Versicherung

- (1) Bei der Beschaffung oder Anmietung von Geräten, Mobiliar und von Verbrauchsmaterialien kann die Studierendenschaft die Leistungen des Referats V G - Beschaffung - in Anspruch nehmen.
- (2) Auf bestehende unentgeltliche oder Rabatt- bzw. Sammelvergünstigungen des CMS kann die Studierendenschaft bei der Beschaffung von Computer- und Software inklusive der dafür erforderlichen Lizenzen zurückgreifen.
- (3) Die Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben die Leistungen der Poststelle der HU in Anspruch nehmen. Dieses gilt vor allem für den Versand der Geschäfts- und Infopost. Hierfür werden von der Studierendenschaft keine Gebühren erhoben. Die Kosten einer Versendungen an alle Mitglieder der Studierendenschaft oder Großversendungen von mehr als 600 Stück via Infopost werden nur aufgrund einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten von der HU übernommen.

- (4) In den Schutz zugunsten der HU bestehender Versicherungsleistungen, die ihrer Art nach auf Veranstaltungen, Tätigkeiten oder Gegenstände der Studierendenschaft anwendbar sind, kann die Studierendenschaft auf Antrag aufgenommen werden (z.B. für Ausstellungsstücke etc.).

§ 9 - Wahlen

- (1) Die Wahlen zum StudentInnenparlament, zu den Fachschaftsräten und sonstige Abstimmungen und Befragungen der Studierendenschaft (z.B. nach § 18a BerlHG) werden aus Mitteln der Studierendenschaft finanziert. Die HU stellt der Studierendenschaft vorhandene Gegenstände zur Durchführung der Abstimmung (Wahlhilfsmittel wie Wahlurnen, Kabinen etc.) sowie die Leistungen ihrer Druckerei bzw. Vervielfältigungsstelle kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Versendung von Briefwahlunterlagen durch die HU erfolgt für die Studierendenschaft kostenfrei. Werden für Abstimmungen oder Wahlen der Studierendenschaft allgemeine Informations- oder Wahlbenachrichtigungsschreiben an alle Wahlberechtigten versandt, so trägt die HU nur dann die Kosten der Versendung, wenn hierzu eine eigenständige Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde.
- (3) Wird der Studentische Wahlvorstand bei der Einrichtung zentraler Wahllokale für Studentinnen und Studenten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 HUWO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 StudWOHU für die HU in Amtshilfe tätig, hat diese die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Über die Aufwandsentschädigung des Studentischen Wahlvorstands entscheidet auch in diesem Fall das StudentInnenparlament nach § 3 Abs. 4 Satz 2 StudWOHU zu Lasten des Haushalts der Studierendenschaft.

Anlagen

- 1) Übersicht über die Initiativen und Projekte der Verfassten Studierendenschaft und derzeitige Zusammensetzung des Referent_innenRates
- 2) Übersicht über die Räume von Fachschaften und Projekten der Verfassten Studierendenschaft

Berlin, 20. Februar 2014

Olenka Bordo
Sprecher_in des Referent_innenRats der HU
Studierendenschaft der HU

Prof. Jan-Hendrik Olbertz
Präsident
Humboldt-Universität zu Berlin